Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2034

19. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Ernst Bahr, Dr. Eberhard Brecht, Christel Deichmann, Iris Follak, Iris Gleicke, Manfred Hampel, Reinhold Hemker, Stephan Hilsberg, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Wolfgang Ilte, Ilse Janz, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Ernst Kastning, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Christine Kurzhals, Dr. Uwe Küster, Werner Labsch, Winfried Mante, Christoph Matschie, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Kurt Palis, Albrecht Papenroth, Dr. Emil Schnell, Dr. Mathias Schubert, Richard Schuhmann (Delitzsch), Ilse Schumann, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Gunter Weißgerber, Heidemarie Wright — Drucksache 13/1500 —

Stand der Behandlung der Altkredite in der Landwirtschaft der neuen Länder

Die bisher eingeleiteten Altschuldenregelungen haben die Umstrukturierung der Nachfolgeunternehmen früherer landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) zweifelsohne befördert und eine Existenzgefährdung sanierungsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen zunächst gemindert.

Aus einzelbetrieblicher Sicht mit Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation insbesondere in strukturschwachen ländlichen Gebieten vieler Teile der neuen Länder ist die Altschuldenproblematik jedoch erst bewältigt, wenn die Unternehmen, die die Rangrücktrittsvereinbarung unterschrieben haben, die Altschulden auf absehbare Zeit wirklich abtragen könnten.

Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Die Altschuldenregelung hat so trotz Abmilderung einiger Probleme in der Umstrukturierungsphase der landwirtschaftlichen Unternehmen ihr Ziel bisher nicht erreicht. Die Ursachen sind vielfältig: Die mit Altschulden einstmals beschafften Güter sind nicht mehr oder nur noch in sehr geringem Umfang in der Lage, die erforderlichen Tilgungsraten zu verdienen. Hinzu kommen die Erhöhung der Schuldenlast durch die Verzinsung der überwiegend nicht rentierlichen Altkredite mit dem Drei-Monats-FIBOR und die Regelungen über den Verkauf sogenannter nicht mehr betriebsnotwendiger Vermögenswerte, für die vielfach Kaufinteressenten nicht vorhanden sind bzw. bei denen eigentumsrechtliche Fragen bisher nicht ge-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

klärt werden konnten, so daß ein Verkauf gar nicht möglich ist. Es zeichnet sich ab, daß die bisherigen Lösungen zur Altschuldenfrage in der Landwirtschaft der neuen Länder im Interesse der Sicherung der Landbewirtschaftung nicht ausreichend sind.

1. Wie ist der derzeitige Stand der Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen bezüglich Altkredite aus früheren DDR-Zeiten auf der Grundlage von Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages?
   a) Welcher Betrag (DM) und Anteil der Altkredite, die zum Zeitpunkt der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion in landwirtschaftlichen Unternehmen der neuen Länder bestanden, wurden in die Altschuldenregelung bis jetzt einbezogen?
   b) Auf welche Summe (DM) beliefen sich die Entschuldungsanträge, wie hoch war die Summe anerkannter Entschuldungsanträge?
   c) Wie hoch ist die endgültige Entschuldungsrate in bezug auf die Summe der anerkannten Altkredite?

a) In die Altschuldenregelung sind ca. 4,2 Mrd. DM der ursprünglich 7,6 Mrd. DM (Kapitalsaldo) an Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen einbezogen.

b) Eine Entschuldung wurde für Altschulden über ca. 4,17 Mrd. DM beantragt. In Anwendung der Grundsätze für das Entschuldungsverfahren wurden diese Altschulden im Hinblick auf ihre Entschuldungsfähigkeit überprüft, und es wurden die weitere wirtschaftliche Nutzung sowie die Höhe der eigenen, nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte berücksichtigt. Hiernach konnten 42,3 % der beantragten Altschulden als ablösungsfähig festgestellt werden.

c) Die endgültige Entschuldungsquote wurde auf 78 % der anerkannten Altkredite festgesetzt. In absoluten Zahlen bedeutet dies, daß von knapp 1,8 Mrd. DM ablösungsfähigen Altschulden knapp 1,4 Mrd. DM tatsächlich übernommen werden konnten.

Die genannten Zahlen sind Kapitalbeträge. Zusätzlich wurden die Zinsen der entsprechenden Altschulden seit dem 1. April 1991 übernommen. Das bedeutet u. a. auch, daß den landwirtschaftlichen Unternehmen keine Nachteile durch die Dauer des Entschuldungsverfahrens entstanden sind.

2. Ist die Entschuldungsaktion mit einem Umfang von rund 1,4 Mrd. DM nunmehr endgültig abgeschlossen?

   Was sind die Gründe dafür, daß diese Aktion eine so lange Zeit in Anspruch nahm und Ungewißheit und Planungsunsicherheit für viele landwirtschaftliche Unternehmen bedeutete?

Die Entschuldungsmaßnahme steht kurz vor ihrem Abschluß.

Im Rahmen der Bearbeitung der zweiten Entschuldungsrate sind von 1 404 abzuschließenden Schuldübernahmeverträgen 1 335 abgeschlossen. Von den für die Entschuldungsmaßnahme vorgesehenen 1,4 Mrd. DM sind 1,32 Mrd. DM übernommener Altschulden bereits getilgt.

Der zögerliche Abschluß der Entschuldungsmaßnahme ist auf Probleme der LPGen bzw. deren Nachfolgeunternehmen beim Abschluß der Vereinbarungen zur bilanziellen Entlastung mit den

Gläubigerbanken für die nicht von der BVS übernommenen Altschulden zurückzuführen.

3. Für welche Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen bestanden aus früheren DDR-Zeiten im wesentlichen die Verbindlichkeiten, welche davon wurden im wesentlichen als entschuldungsfähige Verbindlichkeiten anerkannt?

In der folgenden Reihenfolge entfiel auf die jeweiligen Maßnahmegruppen der Hauptteil der in die Entschuldungsmaßnahme einbezogenen abzulösenden Altschulden:

— Produktionsanlagen (Bergeräume, Lagerhallen etc.)	301,34 Mio. DM
— Milchviehanlagen	271,50 Mio. DM
— Meliorationen	227,08 Mio. DM
— genossenschaftlicher Wohnungsbau	125,88 Mio. DM
— Jungrinderanlagen	102,74 Mio. DM
— Schweinemastanlagen	77,73 Mio. DM
— Energieträgerumstellung und	54,48 Mio. DM
— Schafstallanlagen	30,23 Mio. DM

4. Wie unterscheiden sich die Altkredite, die in die Altschuldenregelung gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages einbezogen wurden, grundsätzlich von denen, für die eine bilanzielle Entlastung nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes mit der jeweiligen Gläubigerbank vereinbart werden?

Die in die Entschuldungsmaßnahme einbezogenen Altschulden stammten aus dem staatlich reglementierten Grundmittel-Kreditbereich. Von wenigen Ausnahmen abgesehen konnte für Umlaufmittelkredite nur eine bilanzielle Entlastung vereinbart werden.

Die Einbeziehung einzelner Objekte in die Entschuldung erfolgte auf der Grundlage der Vorschläge der Landesprüfstellen, die nur staatlich reglementierte Kredite solcher Unternehmen anerkannten, deren Betriebszweck die landwirtschaftliche Urproduktion war.

In die bilanzielle Entlastung konnten auch die Unternehmen einbezogen werden, die der landwirtschaftlichen Urproduktion vor- und nachgelagert waren.

5. Wie viele landwirtschaftliche Unternehmen haben bis jetzt eine bilanzielle Entlastung nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes mit der jeweiligen Gläubigerbank vereinbart?
Welche Summe an Altkrediten umfassen diese Vereinbarungen?

Zirka 1 400 landwirtschaftliche Unternehmen haben eine Rangrücktrittsvereinbarung zur bilanziellen Entlastung von Altschulden abgeschlossen.

Hinzu kommen ca. 200 Rangrücktrittsvereinbarungen mit der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Unternehmen und mit Molkereien.

Die Rangrücktrittsvereinbarungen der landwirtschaftlichen Unternehmen umfassen Altschulden über ca. 2,8 Mrd. DM. Auf die vor- und nachgelagerten Unternehmen und die Molkereien entfallen ca. 450 Mio. DM.

6. Wie hoch sind neben der Verzinsung der überwiegend nicht rentierlichen Altschulden die laufenden Verwaltungskosten zu Lasten der mit Altschulden behafteten Unternehmen?

   Trifft es zu, daß allein schon bei einer Rangrücktrittsvereinbarung eine Abschlußgebühr von 5 TDM zu Lasten des landwirtschaftlichen Unternehmens und zugunsten der Gläubigerbank fällig wird, bzw. wie hoch sind ggf. solche Gebühren oder wovon hängt ihre Höhe ab?

Mit den Kreditnehmern ist in der Rangrücktrittsvereinbarung regelmäßig eine Verwaltungskostenpauschale von 0,25 % p. a. auf die Kapitalforderung vereinbart worden. Daneben wurde eine Abschlußgebühr von einmalig 5 000 DM vereinbart. Auch wenn der Kreditnehmer bei mehreren Banken bilanziell entlastete Altschulden hat, ist die Abschlußgebühr nur einmal zu entrichten. Die Banken teilen sich die Gebühr dann untereinander auf.

7. Trifft es zu, daß alle Altschulden der landwirtschaftlichen Unternehmen im Ausgleichsfonds Währungsumstellung (AFW)/Erblastentilgungsfonds (ELF) enthalten sind, wie dies der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der SPD zum Themenbereich „Übernahme der ehemaligen Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Deutsche Genossenschaftsbank im Zusammenhang mit der Regelung der Altschulden im landwirtschaftlichen Bereich der neuen Bundesländer", Drucksache 13/1081 vom 8. April 1995, zu entnehmen ist und daß damit ein Verzicht auf entsprechende Altforderungen letztlich für den Bundeshaushalt keine zusätzlichen Belastungen darstellt?

Es ist richtig, daß die Altschulden der landwirtschaftlichen Unternehmen in großem Umfang nicht mehr in die Bilanzen der DG Bank und der Raiffeisenbanken aufgenommen worden sind und daß diese Kreditinstitute, soweit sich hierdurch Bilanzverluste ergeben, Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erhalten.

Es handelt sich hierbei allerdings nur insoweit um eine endgültige Belastung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung/Erblastentilgungsfonds, als die landwirtschaftlichen Unternehmen in die Gesamtvollstreckung gegangen sind, da in diesen Fällen keine Rückflüsse mehr möglich sind. Soweit Rangrücktrittsvereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Unternehmen abgeschlossen worden sind, ist die Belastung nur eine vorläufige, denn die Zuteilung steht unter dem Vorbehalt, daß die Ausgleichsforderungen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung in dem Umfang wieder zurückgegeben werden müssen, wie die landwirtschaftlichen Unternehmen ihre Zins- und Tilgungsverpflichtungen bedienen. In den Rangrücktrittsvereinbarungen ist vorgesehen, daß die landwirtschaftlichen Unternehmen 20 % ihrer Gewinne hierfür einzusetzen haben.

Im Falle eines Forderungsverzichts entstünden den genannten Fonds somit zwar keine neuen Lasten, wohl aber entginge ihnen eine ihnen zustehende Einnahme aus Abführungen gemäß §§ 36, 43 a ff. DMBilG in Höhe mehrerer Mrd. DM.

8. Welche Strategie der Bundesregierung steckt hinter der Verfahrensweise (Frage 7), und warum hat sie bis zur Antwort vom 8. April 1995 – Drucksache 13/1081 – nicht allen Beteiligten, auch nicht der Opposition, die Verfahrensweise zur Behandlung der Altschulden völlig offengelegt?

Die Behandlung der Altschulden der landwirtschaftlichen Unternehmen, die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeschlossen haben bzw. in Liquidation gegangen sind, durch den Ausgleichsfonds Währungsumstellung/Erblastentilgungsfonds stand nicht im Ermessen der Bundesregierung, sondern ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des DMBilG, die allgemein bekannt sind.

9. Was waren die Motive der Bundesregierung, wie in Frage 7 dargestellt, ggf. so zu verfahren?

   Entsprach diese Verfahrensweise zum damaligen Zeitpunkt der Erkenntnis, daß der weitaus überwiegende Teil der Altschulden der Landwirtschaft unwiedereinbringlich ist?

Die bilanzielle Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch Abschluß von Rangrücktrittsvereinbarungen diente einerseits der Vermeidung der Gesamtvollstreckung landwirtschaftlicher Unternehmen, andererseits – durch die Wiederherstellung von deren Zahlungsfähigkeit – der Sicherung der Zins- und Tilgungsleistungen gegenüber der Gläubigerbank und damit der Verringerung der Belastung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung/Erblastentilgungsfonds. Von einer „Unwiedereinbringlichkeit" der Altschulden der Landwirtschaft ging die Bundesregierung somit nicht aus.

10. Wie begegnet die Bundesregierung ggf. dem Vorwurf, daß mit der Verfahrensweise (Frage 7) den altschuldenverwaltenden Banken ein „gutes" Geschäft zugeschoben wurde, weil die Altschulden der landwirtschaftlichen Unternehmen nicht mehr in die Bilanzen der Deutschen Genossenschaftsbank und der Raiffeisenbanken aufgenommen worden sind und diese Banken, soweit die Altschulden nicht mehr einzutreiben sind, völlig ohne eigenes Risiko Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erhalten und zudem über Abschlußgebühren und Verwaltungskosten (Frage 6) gut verdienen?

Gemäß § 16 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 4 DMBilG dürfen Altschulden der ostdeutschen Landwirtschaft nach Abschluß von Rangrücktrittsvereinbarungen weder in die Bilanz des landwirtschaftlichen Unternehmens noch in die Bilanz der Gläubigerbank aufgenommen werden. Der hierdurch entstehende Bilanzverlust der Gläubigerbank muß gemäß den Regelungen im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bzw. des

DMBilG durch Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung ausgeglichen werden.

Die Regelung liegt im Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmen, weil eine Gesamtvollstreckung vermieden wird. Die kreditgebenden Institute hätten aufgrund der genannten Vorschriften auch im Fall der Gesamtvollstreckung landwirtschaftlicher Unternehmen Ausgleichsforderungen erhalten. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß den Geldinstituten aufgrund der Rangrücktrittsvereinbarungen ein „gutes Geschäft" ermöglicht worden ist.

11. Wie hoch ist die Summe der Altkredite, die bis jetzt beim Ausgleichsfonds aufgrund von Liquidationen landwirtschaftlicher Unternehmen fällig geworden ist?

Auf ostdeutsche landwirtschaftliche Unternehmen in Liquidation und Gesamtvollstreckung entfallen z. Z. Altkredite in Höhe von 2,1 Mrd. DM. Diese werden in die Berechnung der Ausgleichsforderungen der Gläubigerbanken einbezogen, wobei die Ausgleichsforderungen nicht für einzelne Bilanzpositionen, sondern zum Ausgleich des Bilanzverlustes als Saldo der Aktiva und Passiva zugeteilt werden.

12. Wie hat sich der für die Verzinsung der Altkredite zur Anwendung kommende Drei-Monats-FIBOR von Beginn an bis jetzt entwickelt?

    Um wieviel DM haben sich die Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Unternehmen, für die bezüglich Altkredite eine bilanzielle Entlastung vereinbart wurde, durch Verzinsung mit dem Drei-Monats-FIBOR bis jetzt erhöht?

    Wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse agrarpolitisch, auch im Hinblick auf eine Stabilisierung der Landbewirtschaftung in den neuen Ländern und auf die Eindämmung des Rückgangs der Viehbestände mit ihren negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung im ländlichen Raum der neuen Länder?

Für die Verzinsung der Altschulden kommt der Drei-Monats-FIBOR-Zinssatz zur Anwendung, mit dem auch die Ausgleichsforderungen der altkreditführenden Banken gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung verzinst werden. Die Bestimmung dieses Zinssatzes erfolgt nach den Vorgaben der „Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen (BUZAV)" durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (vorher Staatsbank Berlin). Die Entwicklung seit dem 30. Juni 1990 ergibt sich aus Anlage 1.

Bis zum Abschluß der Rangrücktrittsvereinbarung kam nicht der Drei-Monats-FIBOR-Zinssatz zur Anwendung, sondern der jeweilige Marktzinssatz. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für die Zeit bis zum 28. Februar 1991 aus dem Bundeshaushalt insgesamt 200 Mio. DM an Zinsbeihilfen an die landwirtschaftlichen Unternehmen gezahlt wurden.

Eine genaue Statistik über die Höhe der aufgelaufenen Zinsen auf bilanziell entlastete Altschulden existiert nicht; es dürfte sich jedoch um 1 bis 1,4 Mrd. DM handeln.

Betriebswirtschaftliche Konsequenz der Verzinsung der Altschulden sollte das Bestreben sein, vorhandene betriebliche, nicht benötigte Liquidität/Liquiditätsreserven zur Tilgung von Altschulden zu verwenden, um so zu einer Verringerung der auflaufenden Zinsen zu gelangen. Dieses Verhalten wird durch den Verrechnungsmodus für Besserungsscheinzahlungen unterstützt, wonach diese Zahlungen einen erheblichen Tilgungsanteil haben. Die Mobilisierung von Liquiditätsreserven durch Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens ist soweit wie möglich anzustreben.

Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Auflaufen der Zinsen und der Stabilität der betroffenen Unternehmen besteht nicht, weil Zinsen (und Tilgung) nur im Rahmen der 20 %igen Gewinnabführung zu zahlen sind. Hierdurch wird die Existenz der Unternehmen nicht gefährdet. Entsprechend ist der vermutete Zusammenhang zwischen auflaufenden Zinsen und Rückgang der Viehbestände bzw. negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung zu verneinen.

13. In welchem Verhältnis steht der Zinssatz (Drei-Monats-FIBOR) zu Zinssätzen langfristiger Kredite in der Landwirtschaft bei subventionierten Investitionen?

Der Drei-Monats-FIBOR-Zinssatz ist ein sog. Geldmarktzinssatz, der üblicherweise für kurzfristige Darlehen oder für Darlehen mit variabler Verzinsung zur Anwendung kommt. Einen normalen Verlauf der Zinsstrukturkurve unterstellt liegt der Drei-Monats-FIBOR erheblich (ca. 2,5 %) unter dem Zinssatz für langfristige Darlehen mit entsprechender Zinsfestschreibung. Ein Vergleich mit den Konditionen etwa im Rahmen der Investitionsförderung subventionierter Darlehen ist nicht angebracht, da mit der Altschuldenregelung nicht die entsprechenden Förderziele verfolgt werden.

14. Wie viele der Unternehmen, die eine bilanzielle Entlastung nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes mit der Gläubigerbank vereinbart haben, haben bis jetzt bereits entsprechend der Regelung, wonach 20 % des Jahresüberschusses für Zins- und Tilgungsleistungen zur Verfügung zu stellen sind, Zins- und Tilgungsleistungen erbracht?

    Wieviel DM entfallen davon

    a) auf Zinszahlungen,

    b) auf Tilgungen

    von Altkrediten?

Es ist darauf hinzuweisen, daß es neben den erfragten Zahlungen aus Jahresüberschüssen natürlich auch noch solche aus Verkäufen von nicht betriebsnotwendigem Vermögen und freiwillige Sonderzahlungen gab.

Bis Mai 1995 haben ca. 200 Unternehmen Zahlungen geleistet, weil sie Jahresüberschüsse erwirtschaftet haben. Diese Zahlungen wurden – wie in der Rangrücktrittsvereinbarung festgelegt – quotal auf Zinsen und Kapital verrechnet. Von insgesamt gut

10 Mio. DM entfallen auf Zinsen ca. 2,5 Mio. DM, der Rest entfällt auf Tilgungen.

Die relativ geringe Höhe bisheriger Besserungsscheinzahlungen muß u. a. aber vor dem Hintergrund folgender Tatbestände gesehen werden:

– Der Großteil der Rangrücktrittsvereinbarungen wurde erst Ende 1993 und im ersten Halbjahr 1994 abgeschlossen, so daß zum überwiegenden Teil erst die in 1995 erstellten Bilanzen für Rückzahlungen aufgrund der Rangrücktrittsvereinbarungen relevant werden.
– Die Sanierungsphase der Altkreditnehmer ist überwiegend noch nicht abgeschlossen. Es ist ohnehin eine mehrjährige Sanierungsphase unterstellt worden.

15. Wie hoch (DM) sind die nicht mehr betriebsnotwendigen Vermögenswerte landwirtschaftlicher Unternehmen, die grundsätzlich zu verkaufen sind und von denen 50 % nach derzeitiger Regelung bis zum 31. Dezember 1995 vom Erlös für die Tilgung von Altverbindlichkeiten einzusetzen sind?

Die im Rahmen der bilanziellen Entlastung zu veräußernden nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte sind faktisch identisch mit den von der Treuhandanstalt im Rahmen des Entschuldungsverfahrens festgestellten eigenen, nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten. Für diese ist von der Treuhandanstalt ein Verkehrswert von ca. 350 Mio. DM ermittelt worden.

16. Worum handelt es sich im wesentlichen bei den nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern?

Es handelt sich im wesentlichen um Gebäude, insbesondere Wohngebäude.

17. Welcher Anteil an den Gesamtaltschulden bzw. welche Summe an Altkrediten (DM) wurde bisher aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte getilgt?

Aus dem Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens wurden bis Mai 1995 ca. 15 Mio. DM auf bilanziell entlastete Altschulden abgeführt. Dieser Betrag wurde – wie in der Rangrücktrittsvereinbarung vereinbart – quotal auf Zinsen und Tilgung verteilt. Auf Tilgungen entfielen gut 11 Mio. DM.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse bezüglich der Tilgung von Altkrediten aus Erlösen des Verkaufs nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte?

Sieht sie ggf. einen Handlungsbedarf, um die Bedingungen hierfür vor dem Hintergrund der Schaffung real nutzbarer verwaltungstechnischer Voraussetzungen, wie die Anlage von Gebäudegrundbuchblättern, beschleunigter Abschluß von Flurneuordnungen zum Flächentausch zur Zusammenführung von Boden und Gebäuden

a) Zahlung des Buchwertes dieser Vermögenswerte an die Gläubigerbank, wenn kein Kaufinteressent vorhanden ist,

b) Zwangsverkäuf durch die Treuhandliegenschaftsgesellschaft ab einem bestimmten Datum, wenn die landwirtschaftlichen Unternehmen keinen Kaufinteressenten gefunden haben,

zu ändern?

19. Welche Erkenntnisse bezüglich der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung von Buch- und Sachwerten nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile liegen der Bundesregierung zwischenzeitlich vor, und sieht sie allein schon deshalb einen Handlungsbedarf, die gesetzten Bedingungen an die wirklichen Verhältnisse anzupassen?

Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung hieraus Konsequenzen für eine Korrektur der bisherigen Altschuldenregelung zur Unterstützung des Aufbaus und der Festigung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern, wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Spielen ungeklärte Eigentumsverhältnisse zusätzlich eine Rolle, die einen fristgerechten Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile erschweren, wenn nicht gar verhindern?

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung daraus ziehen?

Wird sie einer Verlängerung des Termins (Frage 15) bis Ende 1997 zustimmen und ggf. hierzu initiativ werden?

Die Zahl der bisher durchgeführten Verkäufe von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen ist gering. Die aus diesen Verkäufen eingegangenen Erlöse von ca. 15 Mio. DM machen gerade gut 4 % des Gesamtverkehrswertes aller zu veräußernden Vermögenswerte aus (ca. 350 Mio. DM). Dies ist sicherlich nicht zufriedenstellend, wobei hierbei nach den Gründen für dieses schlechte Ergebnis zu fragen ist. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Gebäudegrundbuchblättern, die geringe Verkehrsfähigkeit von Gebäuden, die nicht mit den darunter liegenden Grundstükken zusammengeführt sind, oder verwandte rechtliche Probleme sind der Bundesregierung bekannt. Sie rechtfertigen aber keine generelle Verschiebung des Veräußerungstermins. Da die Situation sich für jedes Unternehmen unterschiedlich darstellt, könnte allenfalls eine Lösung erwogen werden, die den individuellen Verhältnissen Rechnung trägt.

Grundsätzlich ist die bestehende Veräußerungspflicht jedoch begründet. Sie beruht auf dem Gedanken des Artikels 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags, wonach eigene (nicht betriebsnotwendige) Vermögenswerte zur Entschuldung einzusetzen sind. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Subsidiaritätsprinzips bei staatlichen Subventionen.

Der Einsatz überregionaler Makler oder der Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG) soll den Unternehmen eine Hilfestellung und keine Belastung sein. Bei der TLG ist z. B. denkbar, daß diese über Grund und Boden unter zu veräußernden Gebäuden verfügt. Daraus ergibt sich eine erhebliche Erleichterung bei der Veräußerung, weil die TLG Grund und Boden sowie Gebäude zusammen an einen Interessenten verkaufen könnte.

Die von der Treuhandanstalt geschätzten Verkehrswerte der in Frage kommenden Vermögensteile sind vor allem wegen ihres schlechten Zustands relativ niedrig und werden von der Bundesregierung als realistisch eingeschätzt. Aus der Bewertung der Vermögensteile ergibt sich daher kein Handlungsbedarf.

20. Welche Zeit hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Altschuldenproblematik aus einzelbetrieblicher Sicht auf der Grundlage der bisherigen Regelungen (Treuhandentschuldung, bilanzielle Entlastung) überhaupt bewältigen zu können?

    Welche Bedingungen hält sie für wesentlich, damit das Ziel von den umgewandelten und umstrukturierten landwirtschaftlichen Unternehmen, die Altschulden zu tilgen, überhaupt erreicht werden kann?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Rückführung der Altschulden in einer für langfristige Darlehen üblichen Laufzeit angemessen (20 bis 30 Jahre). Das Erreichen dieses Ziels hängt von drei Faktoren ab: Ertragskraft des bilanziell entlasteten Unternehmens, seine Altschuldenhöhe in der Ausgangssituation sowie der Entwicklung des Zinssatzes (Drei-Monats-FIBOR).

Zirka zwei Drittel der Unternehmen dürften mit der bilanziellen Entlastung durchaus in der Lage sein, die Altschulden im o. g. Zeitraum zurückzuführen. Bei einem Drittel der Unternehmen sind die o. g. Faktoren Ertragskraft und/oder Altschuldenhöhe relativ ungünstig. Bei diesen Unternehmen verhindert die Altschuldenregelung zumindest altschuldenbedingte Gesamtvollstreckungen oder Liquidationen.

21. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Schuldenhöhen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) der juristischen Personen in den neuen Ländern mit denen der Vollerwerbsbetriebe in den alten Ländern vor dem Hintergrund des jeweiligen Bilanzvermögens je Hektar vergleichbar, die für beide Gruppen im Durchschnitt bei rund 3000 DM/Hektar LF liegen (bei den juristischen Personen Fremdkapital einschließlich Altkredite, die im Rahmen der Besserungsscheinregelung zur bilanziellen Entlastung führen)?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in diesem Zusammenhang im einzelnen?

Betriebsergebnisse von Einzelunternehmen (Vollerwerbsbetriebe) und von juristischen Personen sind aufgrund der großen struktur- und rechtsformbedingten Unterschiede nur eingeschränkt vergleichbar. Dies gilt auch für einen Vergleich der Kapitalstruktur und der Fremdkapitalbelastung.

Die Bundesregierung hat im Agrarbericht 1995 für die Vollerwerbsbetriebe im früheren Bundesgebiet eine durchschnittliche Fremdkapitalbelastung von 3 163 DM/ha LF ausgewiesen, das waren 18 % des Bilanzvermögens insgesamt.

Für die Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen in den neuen Ländern wurde eine durchschnittliche Fremdkapitalbelastung von 1 645 DM/ha LF ermittelt. Einschließlich der bilanziell entlasteten Altkredite, die in den Bilanzen als „Eigenkapital" gebucht werden, betrug die Fremdkapitalbelastung durchschnittlich 2 301 DM/ha LF oder 39 % des Bilanzvermögens. Im Mittel der Testbetriebe, die eine Altkreditbelastung im Rahmen der bilanziellen Entlastung angegeben haben, lag die Höhe des Fremdkapitals (einschließlich Altkredite) bei 2 838 DM/ha LF oder 46 % des Bilanzvermögens.

22. Hält die Bundesregierung es für geboten, bei entsprechenden Vergleichen und Analysen (Frage 21) weitere Kennzahlen der verschiedenen Gruppen landwirtschaftlicher Unternehmen heranzuziehen, um die Schuldenhöhen je Hektar LF für die Beurteilung der Entwicklungschancen überhaupt heranziehen zu können?

    Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Tatbestände (Übersichten 35 und 38 des Agrarberichts 1995), wonach das Eigenkapital in DM/Hektar LF in den Vollerwerbsbetrieben der alten Länder bei rund 15 000 DM liegt, in den juristischen Personen jedoch nur bei 3 144 DM, die Eigenkapitalquote in den Vollerwerbsbetrieben der alten Länder rund 80 % und in den juristischen Personen der neuen Länder 52,6 % und der Viehbesatz 146,4 bis 161,9 Vieheinheiten (VE)/100 Hektar LF in den Vollerwerbsbetrieben der alten Länder, jedoch nur 67,6 VE/100 Hektar LF in den juristischen Personen der neuen Länder beträgt?

Zur Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe ist neben der Fremdkapitalbelastung die Analyse einer Reihe weiterer Kennzahlen erforderlich, wie z. B. Eigenkapitalbildung und Eigenkapitalstruktur, Kreditlaufzeiten, Zinsbelastung und Tilgungsraten. Für die Beleihung stellt die Fremdkapitalbelastung je ha Eigentumsfläche eine wichtige Bezugsgröße dar. Solche Analysen sind für einzelne Betriebe, nicht jedoch für Gruppendurchschnitte aussagefähig.

Die im Vergleich zu den Einzelunternehmen des früheren Bundesgebietes niedrige Eigenkapitalquote der juristischen Personen ist zum großen Teil durch den geringen Umfang an Eigentumsflächen bedingt. Durch den hohen Pachtanteil der juristischen Personen war das Aktivvermögen dieser Betriebe bedeutend geringer als in den Einzelunternehmen des früheren Bundesgebiets, bei denen der Anteil des Bodenvermögens 41 % des Bilanzvermögens betrug. Außerdem war das Viehvermögen je ha LF etwa dreimal so groß wie in den Betrieben in der Rechtsform juristischer Personen in den neuen Ländern.

Dem relativ hohen Bodenvermögen je ha in den alten Ländern steht unter sonst gleichen Bedingungen in etwa die gleiche Ertragskraft wie in den neuen Ländern gegenüber. Die durch das Bodenvermögen wesentlich beeinflußte Eigenkapitalquote ist daher nur begrenzt als Kriterium zur Beurteilung der Entwicklungschancen heranzuziehen.

23. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Investitionssumme, die erforderlich ist, um in Nachfolgeunternehmen früherer LPG

    a) vorhandene Milchviehanlagen,

    b) vorhandene Schweinemastställe

    wettbewerbsfähig zu machen bzw. die vorläufig zugeteilte Milchquote rationell ausschöpfen zu können?

    Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich bei entsprechenden Investitionen Schuldenhöhen je Hektar ergeben, die bei vergleichbaren Viehbeständen je Hektar die Schuldenhöhen in landwirtschaftlichen Betrieben der alten Länder übersteigen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über den Investitionsbedarf von LPG-Nachfolgeunternehmen im Futterbau- und Veredlungsbereich vor.

Die bisherigen Erfahrungen mit den in den neuen Ländern geltenden investiven Förderungsprogrammen belegen, daß die Umstrukturierung vorankommt und über den Verbund von Tier- und Pflanzenproduktion rentabel wirtschaftende und ökologisch tragfähige Unternehmen entstehen. Es wird jedoch nicht verkannt, daß in der Veredlung weiterhin Probleme bestehen.

Da der Bundesregierung keine Angaben über den Investitions- und Finanzbedarf von LPG-Nachfolgeunternehmen vorliegen, kann auch kein Vergleich mit landwirtschaftlichen Betrieben der alten Länder gezogen werden.

24. Kann die Bundesregierung angesichts der im Agrarbericht der Bundesregierung und in Frage 22 wiedergegebenen Tatbestände ihre mehrfach geäußerte Auffassung aufrecht erhalten (so z. B. in der Drucksache 13/1081), daß eine Verbesserung der Altschuldenregelung agrarpolitisch nicht hinnehmbar ist, weil sie zu einer Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der Landwirte führen würde, die den Zins- und Kapitaldienst für ihre Verbindlichkeit ohne Rücksicht auf ihre Ertragslage laufend aus ihren Einnahmen zu leisten haben?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß die Altschulden, bis auf solche, die staatlich aufgezwungen waren und deshalb der Entschuldung unterliegen, im betriebswirtschaftlichen Sinne prinzipiell normale Verbindlichkeiten der LPG-Nachfolgeunternehmen sind. Dies ergibt sich daraus, daß mit diesen Altschulden die zur landwirtschaftlichen Produktion erforderlichen Betriebsmittel im Anlage- und Umlaufbereich finanziert wurden. Die Weiternutzung dieser Betriebsmittel (Ställe, Schlepper etc.) ermöglichte den LPG-Nachfolgeunternehmen überhaupt erst die weitere landwirtschaftliche Produktion nach der Wiedervereinigung. Hieran ändert auch die häufig niedrige bilanzielle Bewertung dieser Aktiva nichts.

Im Beitrittsgebiet neu eingerichtete landwirtschaftliche Unternehmen mußten oder müssen sich indessen diese Produktionsmittel häufig gegen Aufnahme von erheblichem Fremdkapital beschaffen. Das gleiche gilt für bestehende Unternehmen im alten Bundesgebiet.

Aus dem Agrarbericht 1995 wird ersichtlich, daß ein Drittel der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe im früheren Bundesgebiet im Wirtschaftsjahr 1993/94 mit Nettoverbindlichkeiten von 3 000 und mehr DM/ha LF belastet waren. Im Durchschnitt aller Vollerwerbsbetriebe wurden im Wirtschaftsjahr 1993/94 Zinsen in Höhe von 158 DM/ha LF gezahlt.

Dagegen hatten in den neuen Ländern nur wenige Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen Nettoverbindlichkeiten (ohne Altkredite) von 3 000 und mehr DM/ha LF ausgewiesen. Die juristischen Personen haben 1993/94 im Durchschnitt 36 DM/ha LF für Zinsen aufgewendet.

Etwa die Hälfte aller Testbetriebe des Agrarberichts in der Rechtsform juristischer Personen hatten 1993/94 Altkredite in Höhe von durchschnittlich 1 300 DM/ha LF angegeben. Erst bei Erwirtschaf-

tung von Gewinnen werden 20 % des Gewinns zur Bedienung dieser bilanziell entlasteten Altkredite eingesetzt.

Während die Altschulden eine kostengünstige, aber vor allem sehr liquiditätsschonende (Zahlung nur bei Gewinnerzielung) Finanzierungsform darstellen, müssen die genannten neu aufgenommenen Fremdmittel ohne Rücksicht auf die individuelle Ertrags- und Liquiditätslage fristgerecht bedient werden. Insofern stellt die Altschuldenregelung schon einen Wettbewerbsvorteil der LPG-Nachfolgeunternehmen dar und entsprechend führen Verbesserungen der Altschuldenregelung zu einer weiteren Verzerrung in dem beschriebenen Finanzierungsbereich.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang (Fragen 21 bis 24) den gemeinsamen Antrag der SPD- und der CDU-Fraktionen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 2/260 vom 22. März 1995), der im wesentlichen auch einem Antrag der Bundestagsfraktion der SPD (Drucksache 13/812 vom 15. März 1995) entspricht, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, landwirtschaftliche Unternehmen, die mit der zuständigen Gläubigerbank eine Rangrücktrittsvereinbarung abgeschlossen haben, einen Teil der Altschulden und dafür aufgelaufene Zinsen zu erlassen, wenn die betreffenden Unternehmen einen bestimmten, festgelegten Teil der Altschulden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt tilgen?

    Wie beurteilt die Bundesregierung darüber hinaus den auf Antrag von PDS und CDU gefaßten Beschluß des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 3. November 1994 (Drucksache 2/7/246 B), „wonach die Landesregierung ersucht wird, die Bundesregierung erneut aufzufordern, das bisherige Verfahren zur Regelung der Altschulden in den LPG-Nachfolgeunternehmen auf folgender Basis zu verändern:

    a) Objektkonkrete und steuerneutrale Anpassung der nach der Teilentschuldung verbleibenden Altkredite aller betroffenen Unternehmen an ihre Werthaltigkeit entsprechend der bestätigten DM-Eröffnungsbilanzen;

    b) Erarbeitung von Möglichkeiten einer erweiterten Ablösung von Altschulden durch einen angenommenen Ablösebeleg und einer bisherigen Zinsberechnung nach dem sogenannten FIBOR-Satz"?

26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit solchen weitergehenden Altschuldenregelungen (Frage 25) den landwirtschaftlichen Unternehmen eine Chance gegeben wird, die Landbewirtschaftung und vor allem auch die Beschäftigung in ländlichen Räumen in Zukunft zu sichern und damit vor allem auch einen Beitrag zur Eindämmung des weiter anhaltenden Rückgangs der Tierbestände und zur Auslastung mit erheblichen öffentlichen Mitteln erst kürzlich modernisierter bzw. völlig neu aufgebauter Verarbeitungskapazitäten in den neuen Ländern zu leisten?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung hierzu im einzelnen?

    Verfügt sie über konkrete ökonomisch stichhaltige Machbarkeitsstudien bzw. Bilanzen, daß die in die Verarbeitungskapazitäten geflossenen Fördermittel auch tatsächlich den ostdeutschen Landwirten heute zugute kommen?

Die Maßnahmen zur Altschuldenregelung haben die von den Altschulden ausgehende Existenzgefährdung der sanierungsfähigen LPG-Nachfolgeunternehmen weitgehend gemindert. Durch die von der Treuhandanstalt übernommenen Altschulden in einem Volumen von 1,4 Mrd. DM wird im Durchschnitt jedes begünstigte Unternehmen in Höhe von mehr als 1 Mio. DM entschuldet. Vor allem aufgezwungene Kredite für betriebsfremde Aufgaben werden damit weitgehend vom Staat übernommen. Altschuldenbedingte Zusammenbrüche werden auch durch die bilanziellen

Entlastungsmaßnahmen vermieden, da Zahlungen dort nur in Gewinnsituationen und dann nur in Höhe von 20 % des Gewinns zu leisten sind.

Beide Maßnahmen zusammen tragen zur wirtschaftlichen Stabilisierung dieser Unternehmen bei und leisten einen wichtigen Beitrag zur Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern. Angesichts der ganz erheblichen Leistungen des Bundes für den Aufbau der neuen Länder, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundeshaushalts stark beanspruchen, wird dies mittlerweile auch von den meisten Beteiligten anerkannt.

Vor diesem Hintergrund können Nachbesserungsvorschläge etwa in Richtung auf eine wie auch immer ausgestaltete Bonusregelung oder einen Verzicht auf weitere Teile der Altschulden nicht befürwortet werden.

Auch finanzpolitisch sind weitergehende Schuldbefreiungen nicht vertretbar. Sie würden die bereits erheblich entlasteten landwirtschaftlichen Unternehmen endgültig aus ihrer Verantwortung entlassen, ohne daß diese Unternehmen einen nennenswerten eigenen Beitrag zu ihrer Konsolidierung geleistet hätten. Die den Banken nur vorläufig zugeteilten Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung wären damit letztlich vom Steuerzahler zu tragen.

Die Altschuldenregelung in ihrer jetzigen Form bietet den landwirtschaftlichen Unternehmen dagegen die Chance, ihre wirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen. Durch Altschulden unmittelbar bedingte Gesamtvollstreckungen oder Liquidationen werden jedenfalls vermieden, weil Zahlungen – abgesehen von der Ausnahme des nicht betriebsnotwendigen Vermögens – nur bei Gewinnerzielung zu leisten sind und die Altschulden keine bilanzielle Überschuldung bewirken. Der geschilderte ursächliche Zusammenhang zwischen der Altschuldenregelung und dem Rückgang von Tierbeständen ist also zu verneinen. Vielmehr dürften andere Gründe, vor allem mangelnde Rentabilität, für den Rückgang der Tierbestände verantwortlich sein. Diese Schwäche kann jedwede Altschuldenregelung nicht beseitigen.

Die Bundesregierung vergab im Jahr 1994 einen Forschungsauftrag, der Untersuchungen zur Effizienz staatlicher Fördermaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Strukturen in der Molkerei- und Fleischwirtschaft im Beitrittsgebiet beinhaltet. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Es wird erwartet, daß sie auch Aussagen über die Auswirkungen auf die Landwirte enthalten werden.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Frage der Behandlung der Altschulden zusammen mit der erforderlichen Neuverschuldung für die Umstrukturierung und Modernisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen, vor allem aber auch mit den Regelungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LAG), die sich aus den §§ 44 und 49 ergeben, gesehen werden muß, wenn neben landwirtschaftlichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch juristische Personen in der Landwirtschaft der neuen Länder ihren Platz haben sollen?

Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang einen Überblick darüber, welche Beträge im laufenden Wirtschaftsjahr und danach auf die mit Altschulden belasteten Unternehmen durch Fälligkeit der Abfindungsansprüche aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz zukommen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die juristischen Personen bei der vergleichsweise geringen Eigenkapitalbasis in der Lage sind, allen aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig ihre landwirtschaftlichen Unternehmen längerfristig im härter werdenden Wettbewerb zu stabilisieren?

Das Verhältnis der sog. Altschulden zu den Abfindungsverbindlichkeiten ausgeschiedener LPG-Mitglieder ergibt sich aus § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Danach steht ehemaligen LPG-Mitgliedern ein nach § 44 Abs. 1 LwAnpG zu bemessender Anteil am Eigenkapital der LPG zu. Dieser Anteil verändert sich zwangsläufig mit der Höhe der Verbindlichkeiten der LPG, zu denen auch die Altschulden des Unternehmens gehören. Verringert sich also die Höhe der Altschulden, steigt in gleichem Umfang die Höhe der Abfindungsverbindlichkeiten, wenn – wie im Regelfall – das Eigenkapital der LPG nicht zur Deckung aller in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LwAnpG genannten Abfindungsfaktoren genügte. Das heißt im Ergebnis, daß eine Aufstockung der Altschuldenregelung den ökonomischen Status der LPGen bzw. der Nachfolgeunternehmen nicht verbessern würde. Dies gilt zumindest dann, wenn eventuelle weitere Entschuldungsmaßnahmen rückwirkend auf den Zeitpunkt der D-Mark-Eröffnungsbilanz durchgeführt würden. Dazu zwänge wiederum das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die von den ausgeschiedenen LPG-Mitgliedern bereits erbrachten finanziellen Opfer in Gestalt des Verlustes von Inventarbeiträgen.

Für die bisherige Altschuldenregelung werden Auswirkungen von Entschuldungen bilanzieller Entlastung auf die Abfindungsverbindlichkeiten aus § 44 Abs. 1 LwAnpG durch § 44 Abs. 6 Satz 2 LwAnpG ausgeschlossen. Eine Erstreckung dieser Regelung auf neue Entschuldungsmaßnahmen erscheint aus den vorgenannten Gründen ebenfalls mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar zu sein.

Angaben über die Höhe der z. Z. fälligen und in Zukunft noch fällig werdenden Abfindungsverbindlichkeiten liegen der Bundesregierung nicht vor. In vielen Fällen werden sich im übrigen erhebliche nachträgliche Änderungen der Anspruchshöhe aufgrund von Bilanzkorrekturen, anhängigen gerichtlichen Verfahren und Vergleichen ergeben.

Die Möglichkeit, die Begleichung der Abfindungsverbindlichkeiten über einen Zeitraum von fünf Jahren zu strecken, sowie die Pflicht, Zahlungen auf Altschulden – abgesehen vom Fall des nicht betriebsnotwendigen Vermögens – nur bei Gewinnerzielung zu leisten, stellen für die Unternehmen äußerst liquiditätsschonende Regelungen dar. Hierdurch jedenfalls wird die finanzielle Stabilität der Unternehmen nicht gefährdet.

Die liquiditätsschonende Ausgestaltung der genannten Regelungen entbindet die Unternehmen jedoch nicht, ein Maximum an

Rentabilität anzustreben und alle potentiellen Liquidationsreserven zu erschließen (Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens).

28. Gibt es seitens der Bundesregierung Studien für den bereits heute absehbaren Fall, daß bei Festhalten der jetzigen Regelung die Mehrzahl der juristischen Personen den vollen Umfang der sich um die Zinsen ständig erhöhenden Altschulden nicht tilgen kann und dadurch über kurz oder lang der Ausgleich der Forderungen der Gläubigerbank durch den Steuerzahler erfolgen muß?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die überwiegende Zahl der Unternehmen in der Lage ist, die Altschulden in einem für langfristige Darlehen üblichen Zeitraum zurückzuzahlen. Studien für den gegenteiligen Fall existieren seitens der Bundesregierung daher nicht.

29. Hält die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung von Gläubigern der LPG-Rechtsnachfolgeunternehmen im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes für vertretbar, wenn man berücksichtigt, daß
   - mit dem LAG die von den Bauern Ostdeutschlands nicht zu vertretende Zwangskollektivierung rückgängig gemacht wurde,
   - der Eintritt der Bauern in die LPG nachgewiesenermaßen unter Zwang erfolgte und in der Lesart der Rangrücktrittsvereinbarung die Bank freiwillig in die Geschäftsbeziehungen mit der LPG trat,
   - die Bank trotz Fehlens einer diesbezüglichen Besicherung ihrer Kredite und Freiwilligkeit ihrer Geschäftsbeziehungen im Falle der Liquidation den Vorrang erhält, die ostdeutschen Bauern dagegen mit ihrem Vermögen haften?

Altschulden, für die eine Rangrücktrittsvereinbarung abgeschlossen wurde, treten hinter alle anderen bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten der LPG-Nachfolgeunternehmen zurück. Zu den vorrangigen Verbindlichkeiten zählen auch Verbindlichkeiten aus der Abfindung ausgeschiedener Mitglieder gemäß § 44 LwAnpG. Eine Benachteiligung ehemaliger LPG-Mitglieder, die im Zuge der Umstrukturierung gemäß LwAnpG ausgeschieden sind, ist also nicht gegeben.

Keine Gläubiger von LPG-Nachfolgeunternehmen sind deren heutige Gesellschafter. Soweit es sich bei heutigen Gesellschaftern um ehemalige LPG-Mitglieder handelt, haben diese sich im Rahmen der Umstrukturierung nach LwAnpG für eine weitere Mitgliedschaft im LPG-Nachfolgeunternehmen entschieden. Konsequenz dieser Entscheidung ist, daß sie – etwa im Gesamtvollstreckungsfall – als haftende Gesellschafter behandelt werden. Das heißt, insbesondere alle Gläubiger, auch die Altschuldgläubiger, werden vorrangig aus einem Liquidationsüberschuß befriedigt. Dies ist vertretbar. Aber auch in diesem Falle haften die Gesellschafter von LPG-Nachfolgeunternehmen in Form juristischer Personen grundsätzlich ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsanteil. Eine Haftung von Privatpersonen mit ihrem gesamten Vermögen für Altschulden von LPG-Nachfolgeunternehmen dürfte die absolute Ausnahme sein.

30. Verfügt die Bundesregierung über betriebswirtschaftliche Studien bzw. Fallbeispiele, die die Machbarkeit der von ihr gehandhabten Altschuldenregelung belegen bzw. untersuchen, wie sich bei Vergrößerungen der altschuldenbedingten Zinsschulden die Auswirkungen auf den Haushalt gestalten?

Die Bundesregierung verfügt über Modellrechnungen zur Rückführung bilanziell entlasteter Altschulden.

Die Vergrößerung der altschuldenbedingten Zinsschulden wirkt sich nicht direkt auf den Bundeshaushalt aus. Besserungsscheinzahlungen führen mittelbar zu Einnahmen des Bundeshaushalts. Das bedeutet umgekehrt, wenn keine Besserungsscheinzahlungen geleistet werden, entstehen auch keine diesbezüglichen Einnahmen.

Anlage 1

Entwicklung des Drei-Monats-FIBOR-Zinssatzes

Zinsperiode von	Zinsperiode bis	Zinstage	Zinssatz %
30. 6. 1990	30. 9. 1990	90	8,30000
30. 9. 1990	31. 12. 1990	90	8,60000
31. 12. 1990	31. 3. 1991	90	9,30000
31. 3. 1991	30. 6. 1991	90	9,35000
30. 6. 1991	30. 9. 1991	92	9,10833
30. 9. 1991	31. 12. 1991	92	9,36333
31. 12. 1991	31. 3. 1992	91	9,70583
31. 3. 1992	30. 6. 1992	91	9,75000
30. 6. 1992	30. 9. 1992	92	9,75000
30. 9. 1992	31. 12. 1992	92	9,11500
31. 12. 1992	31. 3. 1993	90	8,85292
31. 3. 1993	30. 6. 1993	91	7,94750
30. 6. 1993	30. 9. 1993	92	7,60633
30. 9. 1993	31. 12. 1993	92	6,68917
31. 12. 1993	31. 3. 1994	90	6,00000
31. 3. 1994	30. 6. 1994	91	5,76333
30. 6. 1994	30. 9. 1994	92	5,00333
30. 9. 1994	31. 12. 1994	92	5,19917
31. 12. 1994	31. 3. 1995	90	5,30192
31. 3. 1995	30. 6. 1995	91	5,05000
30. 6. 1995	30. 9. 1995	92	4,59917

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333